

Sportrollstuhl kann Therapiegerät sein

Die Kassenfront gegen die Finanzierung von Sportrollstühlen bröckelt weiter. Das Sozialgericht Köln hat in einer aktuellen Entscheidung einen Sportrollstuhl zur Sicherung einer Krankenbehandlung als erforderlich angesehen. Ferner ist der Sportrollstuhl nach dem Urteil für die Ausübung von Rollstuhlbasketball erforderlich.

Im RehaTreff 1/2013 (S. 54, Anspruch auf Sportrollstuhl) hatten wir bereits darüber berichtet, dass nach einem Urteil des Sozialgerichts Stralsund ein Sportrollstuhl zur Ausübung des Rehasports nach den Teilhaberegeln für sozial Bedürftige von den Kassen zu zahlen ist. Das Sozialgericht Köln hat nun darüber hinausgehend entschieden, dass ein Sportrollstuhl auch ein Therapiegerät sein kann, das zur Sicherung einer Krankenbehandlung erforderlich ist.

Die Klägerin spielt regelmäßig Rollstuhlbasketball, der von der beklagten Kasse als Rehasport gefördert wird. Sie ist u.a. aufgrund einer spastischen Diplegie auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen. Nach einem medizinischen Gutachten benötigt sie die Teilnahme am Sport zur Stärkung des Selbstbewusstseins, zur Förderung ihrer Sozialkontakte sowie zur Stärkung ihrer sozialen Kompetenz. Die Kasse meinte, die Klägerin könne auch einen anderen Sport betreiben, notfalls könne sie auch Basketball in einem Alltagsrollstuhl spielen. Sport sei ohnehin eine Freizeitveranstaltung, die kein Grundbedürfnis darstelle, das seitens der Kassen zu fördern sei. Im Übrigen sei der Sportrollstuhl nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet.

Teil eines komplexen therapeutischen Vorgehens

Dem hat das Sozialgericht Köln im vorliegenden Fall, gestützt auf Sachverständigengutachten, eine Riegel vorgeschoben. Der Einsatz des Sportrollstuhls im Rahmen des Rollstuhlbasketballs sei Teil eines ärztlich verantworteten komplexen therapeutischen Vorgehens, in dem das Hilfsmittel neben weiteren Maßnahmen wie Krankengymnastik zur Verbesserung der Koordinations- und Bewegungsfähigkeit der Klägerin eingesetzt werde. Der Abbruch des seit sieben Jahren ausgeführten Rehasports würde zu erheblichen gesundheitlichen Nachteilen der Klägerin führen. Der Basketballsport bewirke eine verbesserte Koordinations- und

Bewegungsfähigkeit. Die Motorik werde verstärkt, die Spastik vermindert. Darüber hinaus habe dieser regelmäßige Sport (Rollstuhlbasketball) eine wichtige psychische Stabilisierungsfunktion. Ebenso wirksame aber wirtschaftlich günstigere Alternativen stünden nicht zur Verfügung.

Ausdrücklich sagt das Gericht aber auch, dass man für Rollstuhlbasketball einen Sportrollstuhl benötigt. Die immer wieder stereotyp wiederholte Behauptung der Kassen, Basketball könne auch im Alltagsrollstuhl ausgeübt werden, ist damit entkräftet.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 2/2013)